

Digitalisierung im BGB:

Neue Pflichten für Anbieter von digitalen Produkten und Waren mit digitalen Elementen ab 2022

Inkl.
anschaulichem
Überblick der
neuen
Regelungen

www.itwirtschaft.de

Mittelstand-
Digital 

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Inhalt

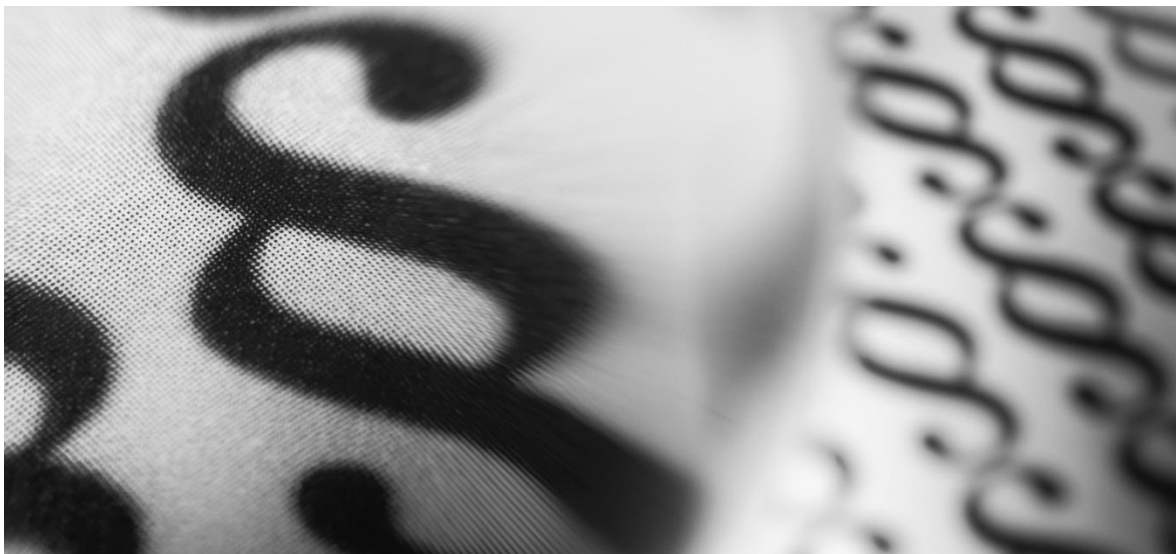
| | | |
|----------|---|-----------|
| 1 | Einführung | 3 |
| 2 | Ab wann und für wen gilt das neue Recht? | 4 |
| 3 | Wesentliche Änderungen | 4 |
| 3.1 | Neuer Sachmangelbegriff | 4 |
| 3.2 | Neues um Verbraucherverträge | 5 |
| 3.3 | Neue Vorschriften für digitale Produkte | 5 |
| 3.4 | Waren mit digitalen Elementen | 7 |
| 3.5 | Aktualisierungspflicht | 7 |
| 3.6 | Verlängerung der Beweislastumkehr | 8 |
| 3.7 | Verlängerung der Verjährung | 9 |
| 3.8 | Sonderbestimmungen für Rücktritt | 9 |
| 3.9 | Ergänzungen für Garantien | 9 |
| 3.10 | Lieferantenregress | 10 |
| 4 | Was ist zu tun? | 10 |
| 5 | Ausblick | 10 |
| 6 | Überblick über neue Regelungen | 11 |
| 7 | Kontakt | 14 |

1 Einführung

Ende Juni 2021 sind gleich zwei für die digitale Wirtschaft in Deutschland besonders wichtige Gesetze verabschiedet worden. Damit möchte der Gesetzgeber die fortschreitende Digitalisierung und ihre rechtlichen Rahmenbedingungen mitgestalten. Wir haben uns das neue Recht angeschaut und für Sie kurz zusammengefasst.

Pflicht zur Umsetzung zweier EU-Richtlinien: Mit dem „Gesetz zur Regelung des Verkaufs von Sachen mit digitalen Elementen und anderer Aspekte des Kaufvertrags“ und dem „Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie über bestimmte vertragliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte und digitaler Dienstleistungen“ setzt der deutsche Gesetzgeber die europäische Richtlinie über die digitalen Inhalte und Dienstleistungen und die Warenkaufrichtlinie in nationales Recht um.

Hintergrund der Neuerungen im BGB ist das Bestreben des europäischen Gesetzgebers nach einer Harmonisierung des Vertragsrechts für digitale Produkte sowie die Stärkung der Verbraucherrechte beim Kauf von digitalen Produkten in allen EU-Mitgliedsstaaten.



2 Ab wann und für wen gilt das neue Recht?

Beide Gesetze treten am 1. Januar 2022 in Kraft, wobei das neue Recht bereits auf solche Verträge anwendbar ist, die zwar vor dem 1. Januar 2022 geschlossen worden sind, bei denen die Bereitstellung des jeweiligen digitalen Produkts jedoch erst nach dem 1. Januar 2022 erfolgt.

Die neue Rechtslage betrifft insbesondere Unternehmen aus dem digitalen Sektor: sowohl die Bereitstellung von „digitalen Produkten“ als auch Verträge über „Sachen mit digitalen Elementen“ werden aufgegriffen.



3 Wesentliche Änderungen

Im Wesentlichen haben die Änderungen Auswirkungen auf die Verträge im B2C-Bereich (sog. „Verbraucherverträge“, also Verträge zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher). Dennoch müssen diese zumindest mittelbar im B2B-Bereich (Verträge zwischen Unternehmern) berücksichtigt werden.



3.1 Neuer Sachmangelbegriff

Das neue Recht formuliert ein neues Verständnis eines Mangels (§§ 327e Abs. 1, 434 Abs. 1 BGB). Demnach ist eine Sache mangelfrei, wenn sie bei Gefahrübergang sowohl

- den subjektiven (was haben die Parteien im Kaufvertrag vereinbart?)
- als auch den objektiven (was kann/darf der Käufer erwarten?) Anforderungen sowie
- den Montage- bzw. Integrationsanforderungen entspricht.

Waren mit digitalen Elementen müssen zusätzlich noch den Installationsanforderungen entsprechen (so im neuen § 475b Abs. 2 BGB). Das bedeutet, dass die Sache, unter anderem

auch eine Software, dem individuellen Vertrag zwischen dem IT-Unternehmen und seinem Kunden entsprechen UND für eine gewöhnliche Verwendung geeignet sein muss.

Bei Verbraucherverträgen (B2C) ist es nach neuem Recht schwieriger geworden, eine von den gesetzlichen Anforderungen abweichende Vereinbarung über die Beschaffenheit der Ware zu treffen: nach § 476 Abs. 1 BGB muss zum einen der Verbraucher vor der Abgabe seiner Vertragserklärung explizit über die Abweichung in Kenntnis gesetzt werden, und zum anderen müssen die Vertragsparteien diese Abweichung ausdrücklich und gesondert im Vertrag vereinbaren. Diese neue Änderung ruft auch im B2B-Bereich zur besonderen Vorsicht, denn nach dem noch geltenden (alten) Recht reicht(e) es, wenn ein Produkt lediglich den vertraglichen Bestimmungen entsprach. Wie dies in der Zukunft gehandhabt wird, muss sich noch zeigen.

3.2 Neues um Verbraucherverträge

Bislang gelten die Vorschriften für Verbraucherverträge nur für entgeltliche Verträge. Nach neuem Recht sind die Vorschriften über Verbraucherverträge sowohl auf entgeltliche Verträge anzuwenden, als auch auf solche, bei denen der Verbraucher dem Unternehmer personenbezogene Daten bereitstellt oder sich zu deren Bereitstellung verpflichtet, es sei denn diese werden lediglich zur Erfüllung des Vertrags oder einer gesetzlichen Verpflichtung verarbeitet (vgl. §§ 312 Abs. 1a, 327 Abs. 3 BGB). Darüber hinaus umfasst der Begriff „Preis“ auch Kryptowährungen („digitale Darstellung eines Werts“, wie im § 327 Abs. 1 BGB).



3.3 Neue Vorschriften für digitale Produkte

Der Gesetzgeber hat nunmehr für Verträge über digitale Produkte die §§ 327 ff. eingefügt. Die Vorschriften gelten für Verbraucherverträge, *welche die **Bereitstellung digitaler Inhalte** oder **digitaler Dienstleistungen** (digitale Produkte) durch den Unternehmer zum Gegenstand haben* (§ 327 Abs. 1 BGB).

Digitale Produkte werden als digitale Inhalte oder digitale Dienstleistungen definiert.

Digitale Inhalte werden als Daten, die in digitaler Form erstellt und bereitgestellt werden, definiert. Beispiele hierfür sind Apps, digitale Spiele, Video- oder Musikdateien.

Digitale Dienstleistungen werden als Dienstleistungen, die die Erstellung, die Verarbeitung, die Speicherung von, den Zugang zu oder sonstige Interaktionen mit Daten (auch solchen, die von Nutzern der entsprechenden Dienstleistung hochgeladen oder erstellt werden) ermöglichen, definiert. Exemplarisch sind hier Streaming-Dienste, Cloud-Dienste und Social Media zu nennen.

Im Fokus der Neuregelungen steht insbesondere die Pflicht des Unternehmens zur mangelfreien Leistung. Die Anforderungen an ein mangelfreies digitales Produkt hat der Gesetzgeber ausführlich definiert.

Demnach ist ein digitales Produkt frei von Mängeln, wenn es

- den subjektiven Anforderungen,
- den objektiven Anforderungen und
- Anforderungen an die Integration

entspricht (§ 327 BGB). Unter Integration wird dabei die Verbindung und Einbindung des digitalen Produkts mit den oder in die Komponenten der digitalen Umgebung des Verbrauchers verstanden, sodass das digitale Produkt ordnungsgemäß genutzt werden kann. Das Besondere dabei ist die Schaffung eines (neuen) eigenständigen Gewährleistungsrechts für solche Verträge.

Ist ein digitales Produkt mangelhaft, entspricht es also nicht diesen Anforderungen, so stehen dem Verbraucher (ähnlich wie im geltenden Kaufrecht) u.a. folgende Rechte zu:

- Nacherfüllung, d.h. Beseitigung des Mangels durch beispielweise Nachbesserung (§327l BGB)
- Minderung (§327n BGB)
- Aufwendungsersatz (§ 284 BGB)
- Schadensersatz (§280 Abs. 1 od. § 327m BGB)
- Vertragsbeendigung (§327m BGB)

Die neuen Regelungen gelten auch für sogenannte „Paketverträge“, die neben der Bereitstellung von digitalen Produkten weitere Vertragsinhalte, wie etwa die Erbringung nicht digitaler Dienstleistungen, zum Inhalt haben, dann allerdings nur für den „digitalen Teil“ des Vertrages. Auf Verträge über Telekommunikationsdienste, Behandlungsverträge oder Finanzdienstleistungen u.a. (§ 327 Abs. 6 BGB) finden diese neuen Vorschriften keine Anwendung.



3.4 Waren mit digitalen Elementen

Der Gesetzgeber erweitert die Vorschriften des Verbrauchsgüterkaufs um „Waren mit digitalen Elementen“ (§§ 475b Abs. 1, 327a Abs. 3 BGB).

Waren mit digitalen Elementen sind Waren, die in einer Weise digitale Produkte enthalten oder mit ihnen verbunden sind, dass die Waren ihre Funktionen ohne diese digitalen Produkte nicht erfüllen können.

Es handelt sich hierbei um solche Produkte wie etwa eine Smart Watch oder ein Smart TV. Die Abgrenzung zwischen den Sachen, die mit digitalen Produkten (lediglich) verbunden sind (und ohne digitale Produkte verwendet werden können), und Waren mit digitalen Elementen (die ihre Funktionen ohne digitale Elemente eben nicht erfüllen können), wird zukünftig zumindest teilweise schwerfallen. Der Gesetzgeber führt lediglich aus, dass beim Kauf einer Ware mit digitalen Elementen im Zweifel anzunehmen ist, dass der Verkäufer zur Bereitstellung der digitalen Inhalte oder digitalen Dienstleistung verpflichtet ist (§§ 327a Abs. 3, 475b Abs. 1 BGB). Wie diese Angrenzungsfrage gelöst wird, bleibt abzuwarten.

Eine Ware mit digitalen Elementen ist frei von Sachmängeln, wenn diese

- den subjektiven Anforderungen,
- den objektiven Anforderungen,
- den Montageanforderungen, und
- den Installationsanforderungen

entspricht. Dabei umfassen sowohl die subjektiven als auch die objektiven Anforderungen die Aktualisierungspflicht.

3.5 Aktualisierungspflicht

Die Neuregelungen verpflichten Anbieter zur regelmäßigen Aktualisierung ihrer Produkte. Für Waren mit digitalen Elementen wie beispielsweise Computer oder Smartphones gilt zukünftig eine Update-Pflicht. Gleiches gilt auch für digitale Produkte wie Apps oder Streamingdienste. Ziel ist es, die Funktionsfähigkeit und die IT-Sicherheit der Produkte bzw. der Dienstleistungen langfristig zu gewährleisten.



Die Anbieter „digitaler Elemente“ bzw. „digitaler Produkte“ sind demnach verpflichtet, sowohl für die Laufzeit des Vertrages als auch für die Zeit, die die Nutzerin bzw. der Nutzer „aufgrund der Art und des Zwecks der Ware und ihrer digitalen Elemente sowie unter Berücksichtigung der Umstände und der Art des Vertrags erwarten kann“, Aktualisierungen bereit zu stellen und die Nutzerin bzw. den Nutzer darüber zu informieren. Die Aktualisierungspflicht gilt für Verträge zwischen Unternehmen und Verbrauchern (B2C).

Wird beim Vertrag über Ware mit digitalen Elementen eine dauerhafte Bereitstellung dieser digitalen Elemente vereinbart (§ 475c BGB), müssen Aktualisierungen für die digitalen Elemente während des gesamten Bereitstellungszeitraums, mindestens aber für einen Zeitraum von zwei Jahren ab der Ablieferung der Ware, bereitgestellt und die Nutzerin bzw. der Nutzer darüber informiert werden.

Haben die Parteien keine gesonderte Vereinbarung über den Bereitstellungszeitraum getroffen, muss dieser anhand folgender Aspekte berechnet werden:

- Art des Produkts
- Zwecke, für die es erworben wurde
- Umstände und Besonderheiten des Vertrages
- Erwartungen der Nutzerinnen und Nutzer

Ggf. kann die voraussichtliche technische Lebensdauer des Produkts als Orientierung dienen. Bislang ungeklärt bleiben einerseits die Kostenfrage, ob die Anbieter für eine Aktualisierung ein Entgelt verlangen können oder diese bereits vom „ursprünglichen“ Preis „abgedeckt“ ist, und andererseits die Frage nach der Umsetzung dieser Pflicht, denn gegenüber den Verbrauchern wird regelmäßig nicht der Hersteller der Software, sondern lediglich ein (Fach)Verkäufer auftreten, dem eine Aktualisierung regelmäßig unmöglich sein wird.

3.6 Verlängerung der Beweislastumkehr

Die Beweislastumkehr für Verbraucherverträge wurde verlängert (§ 477 BGB). Zeigt sich innerhalb eines Jahres seit Gefahrübergang (Bereitstellung bzw. Übergabe der Ware) ein Mangel, so wird nach dem neuen Recht vermutet, dass die Ware bereits bei Gefahrübergang mangelhaft war. Bislang galt diese Vermutung lediglich für sechs Monate. Bei Waren mit digitalen Elementen, bei denen eine dauerhafte Bereitstellung der digitalen Elemente geschuldet wird, gilt die Beweislastumkehr sogar während der gesamten Bereitstellungsdauer, mindestens jedoch für zwei Jahre ab Gefahrenübergang.



3.7 Verlängerung der Verjährung

Die Verjährungsfristen bezüglich Waren mit digitalen Elementen sind im B2C-Bereich gesetzlich im § 475e BGB wie folgt geregelt:

- Ist eine dauerhafte Bereitstellung digitaler Elemente vertraglich vereinbart, verjähren die Ansprüche frühestens zwölf Monate nach dem Ende des Bereitstellungszeitraums.
- Wird eine Aktualisierungspflicht verletzt, verjähren die Ansprüche frühestens zwölf Monate nach dem Ende des (vereinbarten) Aktualisierungszeitraums.
- Zeigt sich ein Mangel innerhalb der Verjährungsfrist, verjähren die Ansprüche frühestens vier Monate nach der ersten Entdeckung dieses Mangels.
- Wird das Produkt zur Nachbesserung abgegeben, verjähren die Ansprüche frühestens zwei Monate nach dem Erhalt des (ausgebesserten) Produkts durch die Nutzerin bzw. den Nutzer.

Das bedeutet, dass die Verjährungsfrist etwa während der Reparaturzeit nicht weiterläuft. Diese wird ausgesetzt und beginnt erst wieder zu laufen, wenn der Mangel beseitigt oder die Nacherfüllung ggf. verweigert wurde.

3.8 Sonderbestimmungen für Rücktritt

Hat der Unternehmer trotz Ablauf einer angemessenen Frist die Nacherfüllung nicht vorgenommen, so kann zukünftig auf die für den Rücktritt notwendige Fristsetzung verzichtet werden (§ 475d BGB). Ein ausdrückliches Nacherfüllungsverlangen des Verbrauchers gegenüber dem Unternehmer ist nicht mehr erforderlich. Die Frist beginnt bereits mit dem Zeitpunkt, in welchem der Verbraucher den Unternehmer über den Mangel informiert. Der Rücktritt vom Kaufvertrag ist fortan bereits nach dem ersten erfolglosen Nacherfüllungsversuch möglich.



3.9 Ergänzungen für Garantien

Zukünftig muss der Unternehmer dem Verbraucher die Garantieerklärung auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung stellen (§ 479 BGB). Die Bereitstellung ist sowohl in Papier als auch in digitaler Form möglich.

Ferner muss die Garantieerklärung zusätzlich Hinweise darüber enthalten, dass:

- die Gewährleistungsrechte des Verbrauchers durch die Garantie nicht eingeschränkt werden und
- die Inanspruchnahme dieser Rechte unentgeltlich ist.

3.10 Lieferantenregress

Um die Haftung aufgrund der Aktualisierungspflicht auf die gesamte Lieferkette auszuweiten, wurde die Regelung des § 445b Abs. 2 BGB aufgehoben. Diese sah vor, dass Regressansprüche in der Lieferkette nach spätestens fünf Jahren verjähren. Zukünftig verjähren die Regressansprüche des **Verkäufers gegen den Lieferanten** frühestens zwei Monate nach dem Zeitpunkt, in dem der Verkäufer die Gewährleistungsansprüche seines Käufers erfüllt hat.

4 Was ist zu tun?

Um sich an die in wenigen Wochen geltende neue Rechtslage anzupassen, sollten Anbieter von digitalen Produkten und Waren mit digitalen Elementen folgende Schritte unternehmen:

- *Ihre Verträge insb. auf die Beschreibung der Produkte (also die Beschaffenheit) prüfen und anpassen, um auch weiterhin mangelfreie Produkte zu bekommen bzw. zu liefern*
- *Ihre Verträge auf die Aktualisierungspflicht (insb. in Bezug auf den Umfang und den Zeitraum) prüfen und anpassen*
- *Ihre AGB prüfen und anpassen*
- *Wenn möglich, objektive Produktstandards definieren*
- *Datenschutzerklärungen in Bezug auf die Bereitstellung von personenbezogenen Daten für ein Produkt oder eine Dienstleistung prüfen und anpassen*

5 Ausblick

Mit der Umsetzung der beiden Richtlinien ergeben sich insbesondere für Unternehmen im digitalen Sektor wesentliche Neurungen. Auch wenn sich die Änderungen vorrangig auf Verträge mit Verbrauchern beziehen, sind gleichwohl auch Verträge unter Unternehmen von diesen betroffen. Vor allem in Bezug auf die Updatepflicht lassen die Neuregelungen Fragen offen. Bis diese durch Gerichte geklärt werden, ist es ratsam, für relevante Verträge Anpassungen insbesondere hinsichtlich der Leistungsbeschreibung vorzunehmen.

6 Überblick über neue Regelungen

In dieser Tabelle finden Sie die neuen gesetzlichen Regelungen auf einen Blick.

| | § 434 BGB | §§ 327a BGB | § 475b BGB | § 475c BGB |
|--|--|---|---|--|
| Gegenstand | Sachmangel einer Sache | Digitale Produkte = Digitale Inhalte od. digitale Dienstleistungen | Sachmangel einer Ware mit digitalen Elementen | Sachmangel einer Ware mit digitalen Elementen bei dauerhafter Bereitstellung der digitalen Elemente |
| Definition | Sachen: sind körperliche Gegenstände. | Digitale Inhalte: sind Daten, die in digitaler Form erstellt und bereit-gestellt werden. Digitale Dienstleistungen: sind Dienstleistungen zur Erstellung, Verarbeitung oder Speicherung von Daten. | Ware mit digitalen Elementen: sind bewegliche körperliche Gegenstände (Waren), die in einer Weise digitale Inhalte oder digitale Dienstleistungen enthalten od. mit ihnen verbunden sind, dass die Ware ihre Funktionen ohne diese digitalen Inhalte oder digitalen Dienstleistungen nicht erfüllen könnten. | |
| Beispiel | Monitor | Digitale Inhalte: Apps, digitale Spiele, Video- oder Musikdateien Digitale Dienstleistungen: Streaming-Dienste, Cloud-Dienste, Social Media | Smart-Watch, Smart-TV | |
| Anwendungsbereich | B2C, B2B | B2C | B2C | B2C |
| Anforderung an die Mangel-freiheit | § 434 BGB Sache muss bei Gefahrenübergang: 1. subjektiven Anforderungen (Was haben die Parteien im Kaufvertrag vereinbart?) 2. objektiven Anforderungen (Was kann/darf der Käufer erwarten?) 3. Montageanforderungen | § 327e BGB Produkt muss zur maßgeblichen Zeit (i.d.R. Bereit-stellungs-zeitraum): 1. subjektiven Anforderungen 2. objektiven Anforderungen 3. Anforderung an die Integration (Verbindung und Einbindung eines digitalen Produkts mit den oder in die Komponenten der digitalen Umgebung, mithin die Hardware, Software oder Netzanbindung des Verbrauchers) | § 475b BGB Ware mit digitalen Elementen muss bei Gefahrenübergang: 1. subjektiven Anforderungen 2. objektiven Anforderungen 3. Montageanforderungen 4. Installationsanforderungen | § 475c BGB Ware mit digitalen Elementen muss bei Gefahrenübergang: 1. subjektiven Anforderungen 2. objektiven Anforderungen 3. Montageanforderungen 4. Installationsanforderungen |
| Aktualisierungs-pflicht (Bestandteil der objektiven Anforderungen) | - | <ul style="list-style-type: none"> Bei einem Vertrag über die dauer-hafte Bereitstellung der Bereit-stellungszeitraum In anderen Fällen der Zeitraum, den der Verbraucher „aufgrund der Art und des Zwecks des digitalen Produkts und unter Berücksichtigung der Umstände und der Art | <ul style="list-style-type: none"> für die Laufzeit des Vertrages als auch für die Zeit, der Verbraucher „aufgrund der Art und des Zwecks der Ware und ihrer digitalen Elemente sowie unter Berücksichtigung der Umstände und der Art des Vertrags erwarten kann“ gilt für mindesten zwei Jahre nach der Lieferung bzw. ab Bereitstellung des Produkts gleich gilt für die dauerhafte Bereitstellung, sofern die Parteien hierzu keine gesonderte Vereinbarung getroffen haben | |

| | | des Vertrages erwarten kann“ | |
|----------------------------|---|--|---|
| Abweichende Vereinbarungen | Der Unternehmer kann nur von den Anforderungen unter den engen Voraussetzungen des § 476 BGB abweichen, wenn 1. der Verbraucher vor Abgabe seiner Willenserklärung über die Abweichung des Merkmals der Ware (obj. Anforderungen) in Kenntnis gesetzt wurde 2. die Abweichung ausdrücklich und gesondert vereinbart wurde | § 327s BGB Grundsätzlich kann nicht zum Nachteil des Verbrauchers abgewichen werden, es sei denn 1. die Vereinbarung wurde erst nach der Mitteilung des Verbrauchers gegenüber dem Unternehmer über die unterbliebene Bereitstellung oder über den Mangel des digitalen Produkts getroffen 2. es wurde Eine Vereinbarung nach der Information des Verbrauchers über die Änderung des digitalen Produkts getroffen | Der Unternehmer kann nur von den Anforderungen unter den engen Voraussetzungen des § 476 BGB abweichen, wenn 1. der Verbraucher vor Abgabe seiner Willenserklärung über die Abweichung des Merkmals der Ware (obj. Anforderungen) in Kenntnis gesetzt wurde 2. die Abweichung ausdrücklich und gesondert vereinbart wurde |
| Rechte bei Mängeln | § 437 BGB <ul style="list-style-type: none"> ▪ Nacherfüllung (§ 439 BGB) ▪ Minderung (§ 441 BGB) ▪ Rücktritt (§§ 440, 323 326 Abs. 5 BGB) ▪ Aufwendungsersatz (§ 284 BGB) ▪ Schadensersatz (§§ 440, 280, 281, 283, 311a BGB) | § 327 i BGB <ul style="list-style-type: none"> ▪ Nacherfüllung (§327l BGB) ▪ Minderung (§327n BGB) ▪ Vertragsbeendigung (§327m BGB) ▪ Aufwendungsersatz (§ 284 BGB) ▪ Schadensersatz (§280 Abs. 1 od. § 327m BGB) | § 437 BGB <ul style="list-style-type: none"> ▪ Nacherfüllung (§439 BGB) ▪ Minderung (§ 441 BGB) ▪ Rücktritt (§§ 440, 323 326 Abs. 5 BGB) ▪ Aufwendungsersatz (§ 284 BGB) ▪ Schadensersatz (§§ 440, 280, 281, 283, 311a) Achtung Sonderbestimmungen gem. § 475d zur Entbehrlichkeit der Fristsetzung (§§ 323, 440, 281 Abs. 2 BGB) |
| Haftung | Verkäufer | Anbieter | Verkäufer |
| Beweislastumkehr | § 477 Abs. 1 BGB Zeigt sich innerhalb eines Jahres seit Gefahrübergang ein Mangel, so wird vermutet, dass die Ware bereits bei Gefahrübergang mangelhaft war. | § 327k BGB Zeigt sich innerhalb eines Jahres seit Bereitstellung ein Mangel, so wird vermutet, dass das digitale Produkt bereits bei Bereitstellung mangelhaft war. | § 477 Abs. 2 BGB Ist bei Waren mit digitalen Elementen die dauerhafte Bereitstellung der digitalen Elemente vereinbart und zeigt sich ein von den vertraglichen Anforderungen abweichender Zustand der digitalen Elemente während der Dauer der Bereitstellung oder innerhalb eines Zeitraums von 2 Jahren, so wird vermutet, dass die digitalen Elemente während der bisherigen Dauer der Bereitstellung mangelhaft waren. |
| Verjährung | § 438 BGB <ul style="list-style-type: none"> ▪ Mängelrechte verjähren in 2 Jahren, beginnend ab Ablieferung der Sache | § 327 j BGB <ul style="list-style-type: none"> ▪ Mängelrechte des Verbrauchers verjähren in 2 Jahren, beginnend ab der Bereitstellung ▪ Bei dauerhafter Bereitstellung verjähren die Ansprüche nicht vor Ablauf von 12 Monaten nach dem Ende des für die Aktualisierungsverpflichtung maßgeblichen Zeitraums | § 475e BGB <ul style="list-style-type: none"> ▪ Ansprüche wegen einer Verletzung der Aktualisierungspflicht verjähren nicht vor dem Ablauf von 12 Monaten nach dem Ende des Zeitraums der Aktualisierungspflicht ▪ Zeigt sich ein Mangel innerhalb der Verjährungsfrist, so tritt die Verjährung nicht vor dem Ablauf von 4 Monaten nach dem Zeitpunkt ein, in dem sich der Mangel erstmals gezeigt hat ▪ Bei dauerhafter Bereitstellung digitaler Elemente verjähren die Ansprüche wegen eines Mangels nicht vor Ablauf von 12 |

| | | | |
|--|--|--|--|
| | | <ul style="list-style-type: none">▪ Zeigt sich ein Mangel innerhalb der Verjährungsfrist, so tritt die Verjährung nicht vor dem Ablauf von 4 Monaten nach dem Zeitpunkt ein, in dem sich der Mangel erstmals gezeigt hat | <p>Monaten nach dem Ende des Bereitstellungszeitraums</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Hat der Verbraucher zur Nacherfüllung oder zur Erfüllung von Ansprüchen aus einer Garantie die Ware dem Unternehmer oder auf Veranlassung des Unternehmers einem Dritten überlassen, so tritt die Verjährung von Ansprüchen wegen des geltend gemachten Mangels nicht vor dem Ablauf von 2 Monaten nach dem Zeitpunkt ein, in dem die nachgebesserte oder ersetzte Ware dem Verbraucher übergeben wurde. |
|--|--|--|--|



7 Kontakt

Haben Sie Fragen oder Anregungen, melden Sie sich gerne bei uns. Wir freuen uns auf Sie!

Ansprechpartnerinnen:



Olga Kunkel, LL.M.

Telefon: +49 3375 508 641

E-Mail: olga.kunkel@itwirtschaft.de



Jeanin Hillebrand

Telefon: +49 3375 508 709

E-Mail: jeanin.hillebrand@itwirtschaft.de

Kompetenzzentrum IT-Wirtschaft

vertreten durch:

Bundesverband IT-Mittelstand e.V. (BITMi)
Hauptstadtbüro Berlin:
Haus der Bundespressekonferenz
Schiffbauerdamm 40, 10117 Berlin
T +49 30 22605 005

www.itwirtschaft.de

Was ist Mittelstand-Digital?

Das Mittelstand 4.0-Kompetenzzentrum IT-Wirtschaft ist Teil der Förderinitiative Mittelstand-Digital.

Mittelstand-Digital informiert kleine und mittlere Unternehmen über die Chancen und Herausforderungen der Digitalisierung. Regionale Kompetenzzentren vor Ort helfen dem kleinen Einzelhändler genauso wie dem größeren Produktionsbetrieb mit Expertenwissen, Demonstrationszentren, Netzwerken zum Erfahrungsaustausch und praktischen Beispielen. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie ermöglicht die kostenfreie Nutzung aller Angebote von Mittelstand-Digital.

Weitere Informationen finden Sie unter:
www.mittelstand-digital.de

Impressum

Konzeption und Text: Olga Kunkel, Jeanin Hillebrand

Bildnachweis: Shahadat Rahma – unsplash.com, Hirofumi Nobukuni

Stand der Veröffentlichung: 09.2021